

Der Gemeinderat erlässt aufgrund des Gesetzes über *die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR 161) und der dazu gehörigen Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (161.1)* nachstehende

DIENSTORDNUNG

für das

WAHLBÜRO KILCHBERG

I. Einberufung der Mitglieder

Art. 1

Im Auftrag des Gemeindepräsidenten bestimmt der Gemeindegeschreiber als Sekretär des Wahlbüros aus den Kreisen der in der Gemeindeversammlung gewählten Wahlbüromitglieder die für einen Abstimmungs- bzw. Wahltag einzuberufenden Mitglieder nach einer bestimmten Reihenfolge. Die Einladung hat mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- bzw. Wahltag zu erfolgen. Die spätere Einladung eines Ersatzmitgliedes bleibt vorbehalten.

Art. 2

Die Wahlbüromitglieder sind verpflichtet, der Einberufung Folge zu leisten und die ihnen zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen. Pflichtwidriges Verhalten kann der Präsident mit Ordnungsbusse ahnden (*Gemeindegesezt vom 6. Juni 1926, § 63a.*). Zwingende Abwesenheit, wie Krankheit, mehrtägige Abwesenheit und Militärdienst gelten als Entschuldigung, wenn sie dem Sekretär unverzüglich schriftlich oder telefonisch angezeigt werden.

II. Urnen dienst

Art. 3

Für alle Abstimmungen und Wahlen werden folgende Urnen aufgestellt:

Samstag:	10.00 – 12.00 Uhr	im Bahnhofwartaal SBB
	18.00 – 20.00 Uhr	im Kindergarten Bächlerstrasse 33
Sonntag:	10.00 – 12.00 Uhr	im Gemeindehaus
	10.00 – 12.00 Uhr	im ev.-ref. Kirchgemeindehaus
	10.00 – 12.00 Uhr	im Bahnhofwartaal SBB

Über einen weiteren Ausbau des Urnendienstes beschliesst der Gemeinderat von Fall zu Fall.

Art. 4

Die zum Urnendienst eingeladenen Mitglieder haben mindestens 5 Minuten vor der angesetzten Zeit im Urnenlokal zu erscheinen.

Art. 5

Für jedes Urnenlokal werden mindestens 2 Mitglieder bestimmt. Das Aufsichtsmitglied (das auf der Einsatzliste erstgenannte Mitglied) hat den Urnenrapport (Art. 7) auszufüllen und von den anderen Mitgliedern der Urnenwache unterzeichnen zu lassen. Besondere Vorkommnisse werden auf dem Urnenrapport notiert.

Art. 6

Den Mitgliedern des Wahlbüros ist untersagt, vor Öffnung der Urnen vom Inhalt der Stimmzettel Kenntnis zu nehmen oder im Abstimmungslokal Stimmzettel für Dritte auszufüllen. Die Benützung der Urnenlokale und ihrer Zugänge für Zwecke, die mit der Ausübung des Stimmrechtes nicht zusammenhängen, ist nicht zu gestatten.

Art. 7

Nach Ablauf der Urnenzeit sind die Urnen zu schliessen. Die abgegebenen Stimmrechtsausweise sind – nach erfolgtem Eintrag im Urnenrapport – zusammen mit den Urnen von den Mitgliedern ins Auszählungslokal zu bringen.

Die Samstagsurnen werden von einem Gemeindeangestellten oder vom Gemeindefrau zusammen mit den Stimmrechtsausweisen zur sicheren Aufbewahrung ins Gemeindehaus gebracht.

Art. 8

Das Stimmrecht wird ausgeübt durch Einlegen des Stimmzettels in die Urne nach unmittelbar vorgegangener Abgabe des Stimmrechtsausweises.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

a) Stimmrechtsausweise:

1. Die Einmal-Stimmausweise müssen nicht unterzeichnet werden.
2. Es dürfen nur Stimmrechtsausweise abgenommen werden, welche das Datum des jeweiligen Urnenganges tragen.
3. Ohne Stimmrechtsausweis darf kein Stimm-Material angenommen werden. Vor allem bei Stellvertretung beachten!

b) Stellvertretung:

1. Jede stimmberechtigte Person darf zwei beliebige andere Personen an der Urne vertreten (d.h. deren Stimm- und Wahlzettel an der Urne einwerfen).
2. Wer sich an der Urne vertreten lassen möchte, muss den Stimmrechtsausweis unterschreiben und ihn der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter an die Urne mitgeben.
3. Wer brieflich wählt oder stimmt, muss den Stimmrechtsausweis unterschreiben.

Mehr als drei Stimmrechtsausweise mit Stimmzetteln dürfen auch bei zulässiger Stellvertretung nicht abgegeben werden.

III. Auszählungsdienst

Art. 9

Die Feststellung des Ergebnisses erfolgt im Gemeindehaus in der Regel mit Beginn um 12.00 Uhr. Die am Sonntag Urnendienst leistenden Mitglieder des Wahlbüros haben sich nach Schluss des Wahlaktes mit der verschlossenen Urne und den Stimmrechtsausweisen auf direktem Weg ins Gemeindehaus zu begeben.

Art. 10

Beim Auszählen der Stimmzettel ist auf Folgendes zu achten:

a) Abstimmungen:

Die Stimmabgabe hat handschriftlich zu erfolgen und die Stimmen können nur auf Ja oder Nein lauten.

b) Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

1. Der Stimmberechtigte hat seinen Willen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich zu beurkunden.
2. Die Personen, denen gestimmt wird, müssen auf dem Stimmzettel derart bezeichnet sein, dass über sie kein begründeter Zweifel besteht. Ungenaue Bezeichnungen von Personen werden als gültige Stimmen gezählt, wenn nach den vorangegangenen Wahlvorschlägen kein Zweifel über die Person obwalten kann. Bei Erneuerungs- und Bestätigungswahlen sind die Bezeichnungen wie „die Bisherigen“ oder „die Alten“ ungültig.
3. Weist ein Wahlzettel mehr Namen auf, als darauf enthalten sein dürfen, so fallen diejenigen Namen ausser Betracht, welche die Zahl der zu Wählenden, von oben nach unten gezählt, überschreiten. Enthält ein Wahlzettel für die gleiche Stelle den nämlichen Namen mehrmals, so wird dieser Name nur einmal gezählt. Wiederholungen des gleichen Namens werden zu den ungültigen Stimmen gerechnet bzw. ausser acht gelassen.
4. Aus den Mitgliedern der Behörde, die auf dem Wahlzettel aufgeführt sind, ist der Präsident besonders zu bezeichnen.
Stimmen, die für eine Person als Präsidenten abgegeben werden, für die nicht gleichzeitig als Mitglied gestimmt wird, oder die bei Ersatzwahlen nicht schon Mitglied der Behörde ist, sind ungültig.
5. Die ungültigen und die leeren Stimmen sind für sich ausgeschieden zu zählen.

c) Verhältnswahlverfahren (Proporz):

Für die Auszählungen der im Verhältnswahlverfahren erfolgenden Wahlen (Nationalrat, Kantonsrat) bestehen in den Gesetzen und Verordnungen besondere Vorschriften, die alle Einzelheiten genau regeln.

Bei Proporz-Wahlen erhalten die Wahlbüromitglieder jeweils Merkblätter mit Einzelangaben.

Art. 11

Nachdem das Büro das Ergebnis der Auszählung protokolliert hat, sind die Wahlzettel unter Beibehaltung der durch die Auszählung bedingten Sortierung sofort nach der Wahl bzw. der Abstimmung in Papier zu verpacken und zu versiegeln oder zu plombieren.

Stimmzettel und Stimmrechtsausweise für einmaligen Gebrauch sind aufzubewahren, bis allfällige Einsprachen erledigt sind (Rekursfrist).

Art. 12

Die Entschädigung der Wahlbüromitglieder und des Bedienungspersonals wird vom Gemeinderat festgelegt.

Kilchberg, 30. Oktober 2007

FÜR DEN GEMEINDERAT

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Dr. H-U. Forrer B. Bürgisser